

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Schondra vom 17.03.2015

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Schondra folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Schondra vom 11.02.1987 (LRABI Nr. 4 vom 21.02.1987 lfd. Nr. 83) geändert mit Satzung vom 01.03.2001 (LRABI Nr. 7 vom 07.04.2001 lfd. Nr. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 – Grabnutzungsgebühren

(1) Als Grabnutzungsgebühren werden für die Ruhefrist (=Nutzungsdauer) erhoben:

in den Friedhöfen Schondra, Schönderling und Singenrain:

a) für ein Kindergrab	210,00 €	(jährlich 14,00 €)
b) für ein Reihengrab (Einzelgrab)	350,00 €	(jährlich 14,00 €)
c) für ein Reihengrab mit Tiefenbettung	400,00 €	(jährlich 16,00 €)
d) für ein Familiengrab (Doppelgrab)	525,00 €	(jährlich 21,00 €)
e) für ein Familiengrab mit Tiefenbettung	700,00 €	(jährlich 28,00 €)
f) für eine Urnenbeisetzung in Gräber Ziffern a) bis e)	gleiche Gebühr wie für Gräber	
g) für ein Urnengrab im Urnenfeld	700,00 €	(jährlich 40,00 €)

(2) Bei Urnenbeisetzungen in einem Kinder-, Reihen- bzw. Familiengrab werden die jeweiligen Nutzungsgebühren gemäß Abs. 1 a) bis e) erhoben.

(3) Die Gebühr gemäß Abs. 1 Ziffer g) beinhaltet die Überlassung einer Namenstafel. Für jede weitere Namenstafel wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

2. § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 – Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schondra, 18.03.2015


M a r t i n
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates Schondra vom 17.03.2015 lfd. Nr. 31 öffentlich